



VERTRAG

zwischen den Kantonen

Basel-Stadt

und

Basel-Landschaft

über die

**BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHT BEIDER BASEL
(BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSVERTRAG)**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Name, Rechtsform und Sitz	3
§ 2	Zweck der Anstalt	3
§ 3	Führung der Anstalt	3
2. Abschnitt:	Organisation und Zuständigkeiten	3
§ 4	Organisation, Organe	3
§ 5	Verwaltungsrat	3
§ 6	Aufgaben	4
§ 7	Beschlussfassung	4
§ 8	Geschäftsleitung	4
§ 9	Aufgaben	4
§ 10	Revisionsstelle	5
3. Abschnitt:	Betrieb und Personal der BSABB	5
§ 11	Leistungsauftrag	5
§ 12	Personal	5
§ 13	Haftung und Verantwortlichkeit.....	5
§ 14	Amtshilfe	5
4. Abschnitt:	Finanz- und Rechnungswesen.....	6
§ 15	Grundsätze	6
§ 16	Dotationskapital und Reservefonds.....	6
§ 17	Gebühren.....	6
§ 18	Abgaben an die Oberaufsicht des Bundes	6
§ 19	Verwendung des Betriebsergebnisses	7
§ 20	Gründungskosten.....	7
§ 21	Steuerfreiheit	7
5. Abschnitt:	Anwendbares Recht.....	7
§ 22	Allgemein.....	7
§ 23	Oberaufsicht der kantonalen Parlamente	7
§ 24	Rechtspflege	7
§ 25	Streitigkeiten zwischen Partnern	7
§ 26	Publikationen.....	8
6. Abschnitt:	Übergangsbestimmungen.....	8
§ 27	Erstmaliger Leistungsauftrag	8
§ 28	Übertritt des Personals	8
§ 29	Haftung für Schadenfälle vor Betriebsaufnahme.....	8
§ 30	Geschäftsübergabe.....	8
7. Abschnitt:	Schlussbestimmungen	8
§ 31	Publikation und Wirksamkeit	8
§ 32	Dauer und Kündigung	8
§ 33	Austritt	9
§ 34	Auflösung.....	9
§ 35	Beitritt weiterer Kantone.....	9

Die Regierungen der Kantone Basel-Stadt, vertreten durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement, und Basel-Landschaft, vertreten durch die Sicherheitsdirektion, schliessen folgenden Vertrag ab:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- ¹ Die "BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB)" ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Vertragskantone mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- ² Sitz der Anstalt ist Basel.

§ 2 Zweck der Anstalt

- ¹ Die BSABB bezweckt die gemeinsame Erfüllung der den Kantonen nach Art. 61 ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obliegenden Aufgaben.
- ² Die Vertragskantone übertragen der BSABB überdies die Aufsicht über die nach Art. 84 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) unter kantonaler Aufsicht stehenden, klassischen Stiftungen. Sie können der BSABB zudem die Aufsicht über unter der Aufsicht der Gemeinden stehende Stiftungen gänzlich oder teilweise übertragen.
- ³ Für die Vertragskantone nimmt die BSABB für die kantonalen klassischen Stiftungen auch die Aufgaben der Änderungsbehörde im Sinne von Art. 85 und 86 ZGB wahr.

§ 3 Führung der Anstalt

Die BSABB wird nach den Grundsätzen der Kunden-, Leistungs- und Wirkungsorientierung sowie der Wirtschaftlichkeit geführt. Ihre Dienstleistungen werden in einem Leistungsauftrag festgelegt.

2. Abschnitt: Organisation und Zuständigkeiten

§ 4 Organisation, Organe

Die Organe der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel sind:

- a der Verwaltungsrat;
- b die Geschäftsleitung;
- c die Revisionsstelle.

§ 5 Verwaltungsrat

- ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern und wird auf vier Jahre gewählt.
- ² Die Regierungen der Vertragskantone wählen je zwei Mitglieder und bestimmen ferner durch gleichlautende Wahlbeschlüsse die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates. Im übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

